

Finanz- und Kirchendirektion, Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal

An die Gemeinderäte aller Gemeinden des
Kantons Basel-Landschaft
mit der Bitte um Weiterleitung an weitere be-
troffene Stellen / Personen

Liestal, 24. März 2020
ma

Information an die Gemeinden betreffend Durchführung von Beerdigungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie alle wissen, erklärte der Bundesrat per 17. März 2020 für die gesamte Schweiz die ausserordentliche Lage. Es gilt diesbezüglich die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ([COVID-19-Verordnung 2](#); SR 818.101.24). Der Bundesrat verschärfte diese Regelung nochmals mit Beschluss vom 20. März 2020, indem er Menschenansammlungen im öffentlichen Raum auf maximal 5 Personen beschränkte.

In meiner Direktion sind verschiedene Anfragen zur Anwendung dieser Regelung auf Beerdigungen eingegangen. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie über Folgendes orientieren:

1. Beerdigungen im engen Familienkreis dürfen nach wie vor stattfinden.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der COVID-19-Verordnung 2 ist die Durchführung von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen sind unter anderem Beerdigungen im engen Familienkreis (Art. 6 Abs. 3 Buchstabe I COVID-19-Verordnung 2).

2. Das Verbot von Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen ist nicht auf Beerdigungen anwendbar.

Seit dem 21. März 2020 sind Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, verboten (Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2). Da Beerdigungen nicht als Ansammlung, sondern als Veranstaltung gelten, kommt Art. 7c nicht zur Anwendung.

Eine Beerdigung ist zwar auf den engsten Familienkreis zu beschränken, dieser kann aber je nach Umständen 10 – 20 Personen umfassen. Selbstverständlich sind die Vorgaben des BAG zur Hygiene und zum Social Distancing einzuhalten. So ist insbesondere darauf zu achten, dass die Teilnehmenden nicht gedrängt beieinander sind. Nach Möglichkeit ist die

Abdankung daher auf dem Friedhof durchzuführen, damit die Teilnehmenden untereinander den erforderlichen Abstand einhalten können. Besonders gefährdete Personen (Risikogruppen) sollten nicht an der Beerdigung teilnehmen.

3. Kanton und Gemeinden können für Beerdigungen keine weitergehenden Beschränkungen vorsehen.

Das Ziel des Bundesrats ist es, schweizweit einheitliche Regelungen zu schaffen. Im Interesse der Rechtssicherheit ist deshalb von einer Vorrangigkeit des Bundesrechts auszugehen. Die Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2 halten denn auch fest, dass überall dort, wo eine Bundesregelung besteht, diese abschliessend ist.

Das bedeutet, dass die Kantone und Gemeinden keine von der COVID-19-Verordnung 2 abweichende Regelung betreffend die Durchführung von Beerdigungen erlassen dürfen.

Es ist uns allen ein grosses Anliegen, dass die Würde des Menschen in dieser schwierigen Zeit – gerade bei Beerdigungen – gewahrt wird. Deshalb danke ich Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Umsetzung in Ihrer Gemeinde.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Anton Lauber

Kopie per E-Mail an:

- Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident der Evangelisch-reformierten Kirche BL
- Ivo Corvini-Mohn, Präsident des Landeskirchenrats der Römisch-katholischen Kirche BL
- Kathrin Gürtler, Präsidentin des Landeskirchenrats der Christkatholischen Landeskirche BL